

# **Satzung**

der

***Nordzucker Holding AG***

## **Präambel**

In der Nordzucker Holding Aktiengesellschaft wollen sich die rübenanbauenden Aktionäre in Norddeutschland zusammenschließen, um eine Zusammenfassung der bäuerlichen Interessen zu ermöglichen und den bäuerlichen Einfluss zu bündeln. Erklärtes Ziel ist es, Aktieninhaberschaft und Rübenanbau unter Berücksichtigung der regionalen Identität zusammenzuführen.

## **I. - Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 - Firma und Sitz**

1. Die Firma der Aktiengesellschaft lautet

#### **Nordzucker Holding AG**

2. Sitz der Gesellschaft ist Braunschweig.

### **§ 2 - Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an anderen Unternehmen, die
  - Zucker, zuckerhaltige Erzeugnisse, Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für die Lebensmittelindustrie und Futtermittel herstellen,
  - landwirtschaftliche Erzeugnisse verwerten,
  - mit allen vorgenannten Erzeugnissen handeln,

insbesondere die Beteiligung von mehr als 50 % an der Nordzucker AG.

2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Schaffung und Durchführung einer Vereinbarung mit Rübenanbauern über deren Rübenlieferrechte, die aufgrund der Zuckermarktordnung der Europäischen Union oder einer an ihre Stelle tretenden hoheitlichen Regelung bestehen.

3. Gegenstand des Unternehmens ist auch die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen im Sinne der Ziff. 1.

### **§ 3 - Bekanntmachungen**

1. Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Gesellschaftsblätter.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft sollen darüber hinaus nach Wahl des Vorstands auch durch Brief oder Rundschreiben an Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, erfolgen.

## **II. - Grundkapital und Aktien**

### **§ 4 - Grundkapital**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

**EUR 99.993.942,83**

- in Worten: Euro neunundneunzig Millionen  
neunhundertdreiundneunzig Tausend und neunhundertzweiundvierzig  
Komma dreiundachtzig -.

2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 39.114.230 (in Worten: neununddreißig Millionen einhundertvierzehntausend und zweihundertdreißig) auf den Namen lautende Stückaktien mit einem auf die Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von (kaufmännisch gerundet) ca. EUR 2,56 je Aktie.
3. Im Falle einer Kapitalerhöhung kann die Hauptversammlung bezüglich der Gewinnbeteiligung der neuen Aktien Bestimmungen treffen, die von den gesetzlichen Vorschriften zulässigerweise abweichen.
4. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

## § 5 – Rübenlieferansprüche

1. Mit jeder Aktie ist ein Anspruch auf Abnahme einer für jedes Anbaujahr neu gemäß Satz 2 zu bestimmenden Menge Rüben, die sich aus der von der Nordzucker AG, Nordkristall GmbH und Zuckerverbund Magdeburg GmbH insgesamt zu verarbeitenden Rübenmenge ableitet, verbunden. Die Gesamtmenge setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. August eines jeden Jahres für das folgende Anbaujahr unter Berücksichtigung von Zuckergehalt und Ausbeutedifferenz fest und verteilt sie auf die Aktionäre unter Wahrung ihrer auf die frühere Mitgliedschaft in einer Rechtsvorgängerin der Gesellschaft gegründeten aktienrechtlichen Besitzstände nach allgemeinen und gleichen Grundsätzen.
2. Der Aktionär ist berechtigt, für jede von ihm gehaltene Aktie die Menge Rüben gemäß Ziff. 1. aus eigenem Anbau im Einzugsgebiet der Gesellschaft dieser oder einem Zucker erzeugenden Unternehmen, an dem die Gesellschaft beteiligt ist und welches die Gesellschaft dem Aktionär benannt hat, anzudienen. Der Lieferanspruch kann grundsätzlich nur vom Aktionär selbst ausgeübt werden. Der Lieferanspruch kann jedoch in seiner Form als Gläubigerrecht von dem Aktionär abgetreten werden, wenn dies im Rahmen einer Verpachtung oder sonstigen Überlassung von Land im Einzugsgebiet der Gesellschaft an seinen Landnutzer erfolgt und die Höhe des abgetretenen Lieferanspruchs in einem entsprechenden Verhältnis zur Größe der überlassenen rübenfähigen Fläche steht. Aktienanspargemeinschaften können ihre Lieferansprüche auch durch ihre Mitglieder erfüllen lassen, sofern diese die übertragene Menge mit eigenem Anbau produzieren können. Aktienanspargemeinschaften im Sinne dieser Satzung sind juristische Personen,
  - die im eigenen Namen Aktien der Nordzucker Holding AG erwerben und deren Aktienerwerb ausschließlich aus Rübenvergütungen finanziert wird,
  - deren Gesellschafter aktive Rübenanbauer sind,
  - deren Einzugsgebiet innerhalb des Einzugsgebiets der Nordzucker Holding AG liegt und regional begrenzt ist.

Die Abtretung ist der Gesellschaft schriftlich anzuzeigen. Die Frachtkosten für den Transport reiner Rüben übernimmt die Gesellschaft in voller Höhe. Bei einer Fusion mit anderen Unternehmen oder sonstigen Veränderungen der Gesellschaft muss die Verpflichtung aus § 5 Ziff. 2. Satz 7 der Satzung dauerhaft erhalten bleiben. Die Regelung in § 5 Ziff. 2. Satz 7 kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden, der mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst wird.

3. Der Rübenlieferanspruch gemäß Ziff. 1. und 2. ruht, solange die Gesellschaft Rübenlieferrechte garantiert, die auf einer geltenden Zuckermarktordnung oder einer an ihre Stelle tretenden hoheitlichen Regelung basieren.
4. Werkstrukturmaßnahmen dürfen sich für die Aktionäre nicht unterschiedlich auswirken.

### **§ 6 – Übertragungsbeschränkung der Aktien**

Die Übertragung oder Verpfändung von Namensaktien ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft möglich. Die Zustimmung zur Übertragung von Aktien kann versagt werden, wenn das Interesse der Gesellschaft dies rechtfertigt, insbesondere der Erwerber nicht Rübenanbauer ist. Rübenanbauer in diesem Sinne sind auch der Verpächter und der Pächter rübenfähigen Landes im Einzugsgebiet der Nordzucker AG bzw. von Rübenlieferrechten gegenüber der Gesellschaft.

## **III. - Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft**

### **Der Vorstand**

#### **§ 7 - Zusammensetzung des Vorstands**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Anzahl der Vorstandsmitglieder und ihre Amtsdauer werden durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Vorstand soll sich mehrheitlich aus rübenanbauenden Aktionären zusammensetzen, und zwar so, dass diese gemeinsam mit den

Aufsichtsratsmitgliedern die Aktionäre der verschiedenen Anbauregionen tunlichst angemessen repräsentieren.

2. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet spätestens am Tage der Hauptversammlung, die der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt.
3. Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung, wenn nicht der Aufsichtsrat die Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
4. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung, Geschäftsordnung und der Aufsichtsrat für bestimmte Arten von Geschäften festgesetzt haben oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 119 Abs. 2 AktG ergeben.

### **§ 8 - Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.

### **§ 9 - Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands.
2. Ist einer oder mehreren Personen Prokura erteilt, so wird die Gesellschaft auch durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

## **Der Aufsichtsrat**

### **§ 10 - Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Diese sind mehrheitlich aus dem Kreis der rübenanbauenden Aktionäre zu wählen, und zwar so,

dass diese gemeinsam mit den Vorstandsmitgliedern die Aktionäre der verschiedenen Anbauregionen tunlichst angemessen repräsentieren.

2. Die Wahl erfolgt für einen etwa dreijährigen Zeitraum, nämlich den Zeitraum vom Ende der Hauptversammlung, in der das Aufsichtsratsmitglied gewählt worden ist, bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; das Geschäftsjahr der Wahl wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine von der dreijährigen Amtsdauer abweichende Amtsdauer festlegen.
3. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das gleiche gilt, wenn ein Gewählter die Annahme des ihm angetragenen Mandats ablehnt. § 104 AktG bleibt unberührt.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt nach vorangegangener, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtenden Kündigung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.
5. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die der Vollendung seines 65. Lebensjahrs folgt.
6. Der Aufsichtsrat erhält für seine Tätigkeit jährlich eine Vergütung von € 46.000,--. Der Aufsichtsrat nimmt die Verteilung selbst vor. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält ab dem Geschäftsjahr 2009/2010 für die Teilnahme an Terminen in seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats € 300,00 pro Tag. Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die aus ihrer Tätigkeit entstandenen baren Auslagen erstattet. Unterliegen die Vergütung und der Auslagenersatz der Umsatzsteuer, so wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt, wenn er vom Aufsichtsratsmitglied gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.

### **§ 11 - Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter**

1. Jährlich nach Schluss der ordentlichen Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung unter Leitung seines ältesten Mitglieds aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so übernimmt deren Funktion für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

### **§ 12 - Einberufung, Beschlussfassung**

1. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter einberufen, soweit es im Interesse der Gesellschaft erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Vorstand oder einem Mitglied des Aufsichtsrats beantragt wird. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen, die Frist beträgt 14 Tage. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, oder durch gesicherte elektronische Datenübertragung einberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung zugegen sind.
3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Der



Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht, können Beschlüsse auf Anordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters auch schriftlich oder durch gesicherte elektronische Datenübertragung gefasst werden.

4. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 13 - Befugnisse des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden oder obliegen.
2. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung befugt, die nur die redaktionelle Fassung betreffen.
3. Vor Ausübung des Stimmrechts aus Aktien der NORDZUCKER Aktiengesellschaft in deren Hauptversammlung hat der Vorstand die Einwilligung des Aufsichtsrats zur Stimmabgabe einzuholen.
4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

Vertrauliche Angaben im Sinne der vorstehenden Regelung sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtung nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinne der vorstehenden Regelung ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt

ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtung anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis besteht.

Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Informationen mit den vorstehenden Regelungen vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden nach Anhörung des Vorstands abgegeben.

#### **§ 14 - Willenserklärungen des Aufsichtsrats**

1. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter abgegeben.
2. Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

### **Hauptversammlung**

#### **§ 15 - Ort und Einberufung der Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort innerhalb des Rübenanbaugebiets der NORDZUCKER Aktiengesellschaft oder deren Beteiligungsgesellschaften statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Die Hauptversammlung muss mindestens 36 Tage vor der Hauptversammlung einberufen werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG.

3. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig abgehalten, dass sie vor der Hauptversammlung der Nordzucker AG stattfindet. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

### **§ 16 - Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung**

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich ordnungsgemäß vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG. Stimmberechtigt sind die am Anmeldeschlusstag im Aktienregister eingetragenen Aktien. Die Aktionäre können sich durch einen Bevollmächtigten nach Maßgabe der Ziff. 2. vertreten lassen.
2. Aktionäre können sich wie folgt vertreten lassen:
  - 2.1 Natürliche Personen durch ihren Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder deren Ehegatten,
  - 2.2 juristische Personen oder sonstige Vereinigungen durch ihre gesetzlich zur Vertretung befugten Personen (in vertretungsbefugter Zahl),
  - 2.3 jeder Aktionär durch einen anderen Aktionär oder durch einen in seinem landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Angestellten,
  - 2.4 jeder Aktionär durch einen der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter,
  - 2.5 jeder Aktionär durch den gesetzlichen Vertreter eines regionalen Zuckerrüben-Anbauerverbandes, der Mitglied des Dachverbandes Norddeutscher Zuckerrübenanbauer e.V. ist.
3. Vertreter, die das Stimmrecht für den Vertretenen ausüben wollen, müssen sich mittels schriftlicher Vollmacht ausweisen oder ihre Bevollmächtigung durch festhaltbare Datenübertragung nachweisen. Die Einzelhei-

ten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Der Vollmachtsnachweis ist entbehrlich, soweit die Vertretungsbefugnis registeröffentlich ist.

Über die Gültigkeit von Vollmachten, über Legitimation und Stimmbe-  
rechtigung sowie über die Zulassung von Nichtaktionären (z.B. Hilfspersonen, Sachverständige, Presse) entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung.

### **§ 17 - Vorsitz**

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art, Form und Reihenfolge und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Er ist insbesondere auch befugt, eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu bestimmen.

### **§ 18 - Beschlussfassung der Hauptversammlung**

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.
2. Soweit das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt - soweit dies gesetzlich zulässig ist - die einfache Mehrheit des durch Stimmabgabe vertretenen Kapitals.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, gesetzlich nicht geregelte Strukturmaßnahmen von herausragender Bedeutung der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
4. Verlangt der Vorstand von der Hauptversammlung der Nordzucker Holding Aktiengesellschaft eine Entscheidung über eine Frage der Ge-

schäftsführung gemäß § 119 Abs. 2 AktG und betrifft diese Frage das Abstimmungsverhalten des Vorstands aus Aktien der Nordzucker AG in der Hauptversammlung der Nordzucker AG bei Abstimmungsvorgängen, die einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, so erfordert auch der Beschluss der Hauptversammlung der Nordzucker Holding Aktiengesellschaft mindestens eine entsprechende Mehrheit.

5. Eine Aktie gewährt eine Stimme.

#### **IV. - Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns**

##### **§ 19 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. März eines jeden Jahres und endet mit Ablauf des Monats Februar des darauf folgenden Jahres. Die Zeit vom 01. April 2014 bis 28. Februar 2015 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

##### **§ 20 - Aufstellung des Jahresabschlusses**

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

### **§ 21 – Verfall von Gewinnanteilen**

Gewinnanteile, welche binnen vier Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhoben werden, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

### **§ 22 - Interessenvertretung der Rübenanbauer**

Sofern die Interessen der Rübenanbauer nicht durch Vertretungen der Aktionäre, sondern in eigenen Vereinigungen wahrgenommen werden, wird die Gesellschaft in allen für die Anbauer wichtigen Fragen mit diesen Vereinigungen zusammenarbeiten.

*Der unterzeichnete Notar bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit den Beschlüssen über die Änderung der Satzung vom 15.07.2015 - UR-Nr. 374-2015 des Notars Dr. Dirk Beddies, Braunschweig – und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.*

*Braunschweig, den 12. August 2015*



*Dr. Dirk Beddies*  
Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Braunschweig, den 12.08.2015

Dr. Dirk Beddies, Notar